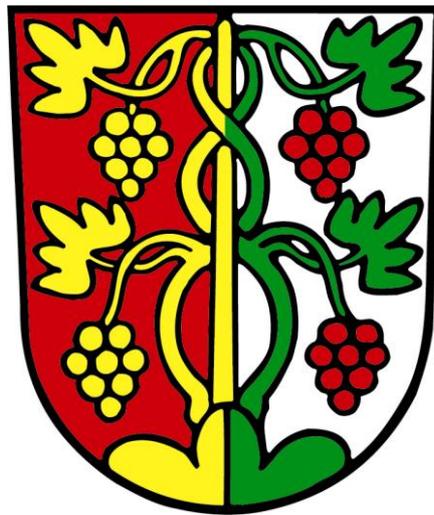


EINWOHNERGEMEINDE HILTFINGEN



Reglement für die Spezialfinanzierung "Werterhalt von Investitionen im Verwaltungsvermögen"

(SF WE Investitionen VV)

2022

Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt von Investitionen im Verwaltungsvermögen

Der Gemeinderat Hilterfingen gestützt auf

- Artikel 87 Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998
- Art. 44, Absatz 3, Buchstabe a Organisationsreglement vom 2016

beschliesst:

Zweck	<p>Art. 1</p> <p>¹ Unter der Bezeichnung „Werterhalt von Investitionen im Verwaltungsvermögen“ besteht eine Spezialfinanzierung im Sinne von Art. 86 und Art. 88a der Kant. Gemeindeverordnung (GV).</p> <p>² Diese bezweckt die Bereitstellung von Rücklagen zur Deckung der Abschreibungen für ausgewählte Investitionen im Verwaltungsvermögen. Dazu gehören Strassen/Verkehrswege (Sachgruppe 1401), Hochbauten (Sachgruppe 1404), Wasserbau (Sachgruppe 1402) sowie Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Sachgruppe 1462).</p> <p>³ Von der Spezialfinanzierung ausgenommen sind Investitionen in die selbständig geregelten Spezialfinanzierungen nach übergeordnetem oder kommunalem Recht.</p>
Äufnung der Spezialfinanzierung	<p>Art. 2</p> <p>¹ Die Spezialfinanzierung kann durch den Gemeinderat mit einem jährlich zu bestimmenden Betrag gespiesen werden. Zusätzlich wird der Restbetrag von der Auflösung des SF WE Liegenschaftsunterhalt OSH in die Spezialfinanzierung eingelegt.</p> <p>² Der Gemeinderat kann den jährlichen Betrag aus dem allgemeinen Haushalt (Steuerhaushalt) wie folgt festlegen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Bei einem Aufwandüberschuss in der Erfolgsrechnung darf keine Einlage in die Spezialfinanzierung erfolgen.b) Bei einem Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung kann dieser vollständig in die Spezialfinanzierung eingelegt werden. <p>³ Der Bestand der Spezialfinanzierung darf maximal 7 Mio. Franken betragen.</p>
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	<p>Art. 3</p> <p>¹ Die Entnahme gemäss Art. 1 Abs. 2 und die damit zusammenhängenden Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen richten sich nach Art. 88a Kant. Gemeindeverordnung.</p> <p>² Der Gemeinderat kann maximal im Umfang der jährlichen Abschreibungen gemäss Art. 3 Abs. 1, Mittel aus der Spezialfinanzierung entnehmen, soweit der Bestand dafür ausreicht.</p>
Verzinsung	<p>Art. 4</p> <p>Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 5</p> <p>¹ Dieses Reglement tritt am 1. Dezember 2022 in Kraft.</p>

Genehmigung

Der Gemeinderat hat das vorstehende Reglement für die Spezialfinanzierung "Werterhalt von Investitionen im Verwaltungsvermögen" anlässlich seiner Sitzung vom 31. Oktober 2022, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE HILTERFINGEN



Gerhard Beindorff
Gemeindepräsident



Jürg Arn
Gemeindeschreiber



Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber von Hilterfingen bescheinigt, dass

- der Gemeinderat von Hilterfingen das vorliegende Reglement für die Spezialfinanzierung "Werterhalt von Investitionen im Verwaltungsvermögen" anlässlich seiner Sitzung vom 31. Oktober 2022, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, genehmigt hat,
- der Beschluss am 10. und 17. November 2022 im Thuner Amtsanzeiger öffentlich publiziert wurde, mit dem Hinweis, dass das Geschäft dem fakultativen Referendum unterliegt,
- das Reglement in der Zeit vom 10. November bis und mit 12. Dezember 2022 in der Gemeindeschreiberei Hilterfingen zur Einsichtnahme aufgelegt war,
- innerhalb der Frist von 30 Tagen keine Beschwerden eingereicht wurden und das Referendum nicht ergriffen worden ist.

Hilterfingen, 19. Dezember 2022

Der Gemeindeschreiber



Jürg Arn

